

99102046259000

Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000081643/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046259000
Leistungsbezeichnung I	Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung
Leistungsbezeichnung II	Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200),

Modul	Sachverhalt
	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_109.html http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html
Teaser	Termin zur Abgabe der Erklärung kann nicht eingehalten werden - Antrag auf Fristverlängerung
Volltext	<p>Ist es vorhersehbar, dass Sie den gesetzlichen Termin zur Abgabe der Steuererklärung nicht einhalten können, kann das Finanzamt diese Frist auf Ihren Antrag hin unter bestimmten Umständen verlängern.</p> <p>Nutzen Sie das ELSTER-Kontaktformular, um elektronisch mit Ihrem Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Sie können viele Anliegen elektronisch an Ihr Finanzamt adressieren, so zum Beispiel das Nachreichen von Unterlagen zur Steuererklärung, den Hinweis zur Änderung der persönlichen Anschrift oder den Antrag auf eine Fristverlängerung.</p> <p>Den Link zum Elster-Kontaktformular finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?" - "Elster Kontaktformular".</p> <p>Abgabefristen für die Steuererklärung:</p> <p>Steuerlich nicht beratene Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, ist die Steuererklärung grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 31.07.2021, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 31.07.2022) • aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die

Modul

Sachverhalt

Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert: Veranlagungszeitraum 2021 01.11.2022 2022 02.10.2023 2023 02.09.2024 2024 31.07.2025 2025 31.07.2023

- Arbeitnehmer, für die keine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, die also freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, haben hierfür vier Jahre Zeit. Diese sogenannte Antragsverlängerung betrifft in der Regel Arbeitnehmer, die eine Rückerstattung der vom Arbeitgeber zu viel einbehaltenen Lohnsteuer erreichen wollen.

Steuerlich beratene Personen:

- wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, ist die Steuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben (z.B. für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 28.02.2022, für den Veranlagungszeitraum 2021 bis zum 28.02.2023)
- aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden diese Abgabefristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 jedoch wie folgt gesetzlich verlängert: Veranlagungszeitraum 2021 31.08.2023 2022 31.07.2024 2023 02.06.2025 2024 30.04.2026 2025 01.03.2027

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Keine besonderen Voraussetzungen.

Kosten

Es entstehen durch den Antrag auf Fristverlängerung keine Kosten.

Verfahrensablauf

Ist es Ihnen nicht möglich, die Abgabefrist für den jeweiligen Veranlagungszeitraum einzuhalten, können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Fristverlängerungsanträge sind ausschließlich schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Anträge sind schriftlich per Post oder per Fax zu senden.

Telefonisch werden keine Fristverlängerungen gewährt.

Modul	Sachverhalt
	Wer das Elster-Verfahren nutzt, kann eine Fristverlängerung auch über ELStER einreichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist zu stellen. Bei verspätet gestellten Anträgen auf Fristverlängerung trägt der Steuerpflichtige das Risiko einer Säumnis und der Festsetzung eines Verspätungszuschlags für den Fall der Ablehnung des Antrags.
weiterführende Informationen	https://www.elster.de/eportal/wizard/seq/steuerlichen_achricht-1/eingabe
Hinweise	Fristverlängerungsanträge sind an das Finanzamt zu richten, bei dem die antragstellende Person steuerlich geführt wird.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen